

Durchführungsbestimmungen für den Frauenfußball des Kreises Rhein-Erft und Euskirchen



Spielzeit 2025/2026

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Der Kreisvorstand behält sich in allen nicht geregelten bzw. unvorhersehbaren Fällen des Spielbetriebs nach Anhörung des Kreisspielausschusses eine Entscheidung vor.**
2. Zuständig für den Frauen-Spielbetrieb des Kreises ist der Staffelleiter/in der Frauen Kreisliga A des Kreises Rhein-Erft und Euskirchen auch gleichzeitig verantwortlicher Beauftragte/er für den Frauenfußball des Fußballkreises Rhein-Erft (FKRE).
3. Juniorinnen ab **16** Jahren spielen in den Frauenklassen (**Stichtag ist der 01.01.2009**).
4. Spielerinnen des älteren B-Juniorinnen-Jahrganges (**Stichtag 01.01.2009 - 31.12.2009**) können auf Antrag eine Spielerlaubnis für die Frauenmannschaft ihres Vereins erhalten. Die Bestimmungen über die vorzeitige Spielberechtigung für Frauenmannschaften sind auf den Internet-Seiten des WDFV unter **www.wdfv.de** zu finden.
5. Jede Frauenmannschaft sollte einen weiblichen Betreuer haben.
6. Es soll die Möglichkeit eines kreisübergreifenden Spielbetriebs im gesamten Bereich des FVM geschaffen werden. Ein solcher liegt vor, wenn einer Kreisliga Mannschaften aus verschiedenen Kreisen angehören. Bei der Einteilung in die Frauen-Kreisligen kann unter Berücksichtigung geographischer Gesichtspunkte von der sich aus dem Sitz eines Vereins ergebenden Kreiszugehörigkeit abgewichen werden. Die Entscheidung über die Teilnahme am kreisübergreifenden Spielbetrieb ab der Saison 26/27 liegt beim jeweiligen Kreis. Die Staffeleinteilung erfolgt einvernehmlich im Austausch zwischen dem VFA und dem am kreisübergreifenden Spielbetrieb teilnehmenden Kreisen.
7. Es gelten die Regeln der Durchführungsbestimmungen des FVM-Herrenspielbetriebs sowie nachfolgend aufgeführte Punkte und ergänzende Regularien:

2. Meisterschaftsspielbetrieb / Kreisübergreifender Spielbetrieb

1. In der Saison 2025/2026 wird ein gemeinsamer Spielbetrieb der Kreise Rhein-Erft und Euskirchen stattfinden. Der Fußballkreis Rhein-Erft ist federführend für den Meisterschaftsspielbetrieb zuständig. Der Kreis Rhein-Erft wird den Kreis Euskirchen über alle Festlegungen und Entscheidungen mit einbinden und informieren.
2. Die Anzahl der teilnehmenden Frauenmannschaften aus den beiden Kreisen ist auf insgesamt maximal **16** begrenzt, die Aufteilung ergibt sich zum Datum des Meldeschlusses. Sollte es sich abzeichnen, dass es mehr Mannschaftsmeldungen geben wird, so wird über eine alternative Lösung beraten.
3. Der Fußballkreis Rhein-Erft & Fußballkreis Euskirchen haben sich für die Saison 2025/2026 auf eine alternative Lösung geeinigt. Unter Einbindung aller Vereine wird der Spielbetrieb gemeinsam durchgeführt.
4. Der Fußballkreis Rhein-Erft & Fußballkreis Euskirchen beginnen im Meisterschaftsspielbetrieb 2025/2026 mit einer gemeinsamen Staffel. Der Spielbetrieb besteht aus insgesamt 11 Mannschaften, setzen sich zusammen aus 8 Mannschaften des FK Rhein-Erft und 3 Mannschaften aus dem FK Euskirchen, die sich dem Spielbetrieb angeschlossen haben.

5. Es gelten die Anstoßzeiten, die im Spielplan veröffentlicht sind. Sollten Sportplätze gesperrt werden, sind auch kurzfristige Neuansetzungen auf anderen Plätzen und zu anderen Uhrzeiten möglich. Diese sind dem Kreisspielausschuss, dem Schiedsrichteransetzer und dem Schiedsrichter rechtzeitig mitzuteilen.
6. Schiedsrichteransetzungen sollten möglichst den Entfernungen entsprechend angesetzt werden. Die Abstimmung erfolgt zwischen beiden Schiedsrichterausschüssen und/oder Ansetzern der beiden Kreise.
7. Sollte der angesetzte Schiedsrichter nicht erscheinen, so ist von beiden Mannschaften stets eine Einigung über die Leitung des Spieles zu erzielen. Beide Vereine haben die folgende verbindliche Anordnung des Kreisvorstandes zur Leitung der Spiele zu beachten. Die Leitung des Spieles übernimmt in folgender Reihenfolge:
 - 1) ein neutraler anwesender aktiver Schiedsrichter
 - 2) ein anwesender aktiver Schiedsrichter des Gastvereins
 - 3) ein anwesender aktiver Schiedsrichter des Platzvereins
 - 4) ein Betreuer des Gastvereins
 - 5) ein Betreuer des Platzvereins.

Kein Spiel darf wegen eines nicht anwesenden oder nicht angesetzten Schiedsrichters im Meisterschaftsspielbetrieb ausfallen. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn für ein angesetztes Spiel kein Schiedsrichter eingeteilt wurde. Die Spielberechtigung wird ausschließlich mittels DFBnet Spielplus nachgewiesen. In der Spielberechtigungsliste muss ein aktuelles Foto der mitwirkenden Spielerin hochgeladen werden und vor Ort durch den Schiedsrichter eingesehen werden (§9(1) WDFV-Spielordnung).

8. Flex-Regelung (Norweger Modell)

Mannschaften können in der Frauen Kreisliga A bis spätestens zwei Wochen vor dem Meisterschaftsbeginn des zuständigen Fußballkreises (FKRE oder FK Euskirchen) eine Mannschaft zur Teilnahme am Spielbetrieb im so genannten „Norweger Modell“ (Flex) melden oder zum Beginn des Rückrundenstarts für den Spielbetrieb gemäß „Norweger Modell“ (Flex) melden. Grundsätzlich entscheidet die Staffelleitung über die Freigabe!

- 1) Mannschaften, die im „Norweger Modell“ gemeldet sind, nehmen am regulären Spielbetrieb teil.
- 2) Mannschaften, die im „Norweger Modell“ gemeldet sind, entscheiden für jeden Spieltag, ob sie 11, 10 oder 9 Spielerinnen gleichzeitig einsetzen. Sie haben bis spätestens zwei Tage vor dem jeweiligen Spieltag ihren Gegner und die Staffelleitungen beider FK/ Beauftragte(r) für den Frauenfußball des FKRE/FKEU schriftlich per Mail oder E-Postfach verbindlich über ihre Mannschaftsstärke zu informieren.
- 3) Spiele gemäß „Norweger Modell“ finden auf Plätzen in Normalgrößen statt.
- 4) Die (Flex)-meldende Mannschaft darf maximal zwei Auswechselspielerinnen einsetzen
 - > ergänzender Beschluss aus der Staffelbesprechung der Frauen vom 17.07.2025:
 - > bei Meldung von 11 gegen 11 seitens der Flex-meldenden Mannschaft, kann diese ebenfalls 5 anstatt nur 2 Auswechselspielerinnen zum Einsatz bringen. Dies gilt nur bei Meldung 11 gegen 11 zum jeweiligen Spieltag. Die gegnerische Mannschaft darf nach wie vor fünf Auswechselspielerinnen einsetzen.
- 5) Mannschaften, die im „Norweger Modell“ spielen sind nicht aufstiegsberechtigt.

Die an einem Spiel gemäß „Norweger Modell“ beteiligten gegnerischen Mannschaften haben sich hinsichtlich der Anzahl der gleichzeitig am Spiel teilnehmenden Spielerinnen der Mannschaft anzupassen, die mit der geringsten Anzahl von Spielerinnen teilnimmt (9, 10 oder 11).

9. Ein- und Auswechseln von Spielerinnen

In der Frauen-Kreisliga A ist Rückwechseln ausgewechselter Spielerinnen nach § 45 SpO/WFLV zulässig. Während des Spiels dürfen **fünf** Spielerinnen beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. Insgesamt können damit 16 Spielerinnen einer Mannschaft am Spiel teilnehmen. Besondere Festlegungen bei Mannschaften die im „Norweger Modell“ gemeldet sind. Der Wechsel muss grundsätzlich in einer Spielruhe und mit Genehmigung des Schiedsrichters vollzogen werden. Wenn der Schiedsrichter feststellt, dass der Wechsel nur zur Spielverzögerung dient, hat er die Möglichkeit, den Wechsel abzulehnen bzw. diese Zeit nach seinem Ermessen nachzuspielen.

10. Time-Out-Regelung

Die Time-Out-Regelegung findet aufgrund des gemeinsamen Spielbetriebs mit dem FK Rhein-Erft **keine** Anwendung.

11. Auf und Abstiegsregelung

Der Staffelsieger ist Kreismeister und steigt in die Bezirksliga auf. Die Auf- und Abstiegsregelung in der Kreisliga wird entsprechend nach § 41 Abs.3 SpO/WDFV bei Punktgleichheit nach dem subtraktionsverfahren (Tordifferenz) entschieden.

12. Rechtsinstanz

- 1. Instanz: Kreissportgericht Rhein-Erft
- 2. Instanz: Bezirkssportgericht II